

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses der Frau Elisa Müller, geb. Nigg,
in Rorschach, betreffend Gerichtsstand der Betreibung.

(Vom 21. Juni 1872.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Frau Elisa Müller, geb. Nigg, in Rorschach,
Kts. St. Gallen, betreffend Gerichtsstand der Betreibung;
nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Im Jahr 1869 fiel der damals in Igis, Kts. Graubünden,
wohnhaft gewesene Salomon Müller von Wülflingen, Kts. Zürich
(Ehemann der Rekurrentin), in Konkurs, wobei mehrere Gläubiger zu
Verlust kamen.

Später zog die Familie Müller nach Rorschach, wo die Ehefrau
Müller gemeinschaftlich mit ihren Geschwistern in Folge Ablebens ihrer
Mutter Anna Christina Nigg, die in Maienfeld, Kts. Graubünden,
wohnhaft war, eine Erbschaft machte. Diese Erbschaft bestand wesentlich
in Grundeigenthum, das in der Gemeinde Maienfeld liegt.

In Folge dessen erwirkte Buchhändler H i z in Chur, welcher im
Konkurse des Ehemannes Müller zu Verlust gekommen war, am
17. Mai 1870 durch das Kreisamt Maienfeld einen Sequester auf

den Erbtheil der Frau Müller, geb. Nigg, und es folgten im October 1871 noch drei andere Gläubiger des Ehemanns Müller mit gleichen Sequestern.

II. Inzwischen wurde am 19. April 1871 das den Geschwistern Nigg angefallene Heimwesen von dem von ihnen bestellten Kurator, Hrn. Rathsherr Anton Büsch in Maiensfeld, an Joh. Jakob Nigg, Stationsverwalter in Horn, Kts. Thurgau, verkauft. Dieser verpflichtete sich in dem betreffenden Kaufakte, die Kaufsumme an die Erbmasse auszubezahlen, und bestellte einen Bürgen und Selbstzahler in der Person des Weibels Christian Nigg in Maiensfeld, welcher in dem Bürgscheine gleichfalls anerkannte, daß das Recht auf die Kaufsumme der Erbmasse vorbehalten sei.

Zur Verfallzeit zahlte jedoch der Käufer, Joh. Jakob Nigg, die Kaufsumme nicht an den Kurator der Erbmasse, dagegen legte er diesem eine Bescheinigung vor, daß er unterm 1. Dezember 1871 das Erbbetreuß der Elisa Müller, geb. Nigg, ihrem Schutzvogte, Hrn. Albert Curti in Norschach, mit Fr. 1240. 05 nebst Zinsen seit April 1871 ausbezahlt habe. Hierauf sah sich der Massaverwalter Büsch veranlaßt, mit Pfandbot vom 8. Januar 1872 den Bürgen und Selbstzahler, Christian Nigg, für die gleiche Summe zu betreiben.

III. Mit Eingabe an den Bundesrath vom 23. Januar 1872 führte nun Hr. Fürsprecher Hoffmann in St. Gallen, Namens der Frau Elisa Müller, geb. Nigg, folgende Beschwerde:

Nach dem Rechte des Kantons Graubünden stehe dem Bürgen, Christian Nigg, keinerlei Mittel zur Zahlungsverweigerung zu Gebot. Natürlich werde derselbe nach geleisteter Zahlung auf den Hauptschuldner, Joh. Jakob Nigg, und dieser auf die Rekurrentin zurückgreifen. Auf diesem Wege wolle das Vermögen der letztern in den Kanton Graubünden gezogen werden, wo die Konkursgläubiger ihres Mannes auf dasselbe zu greifen beabsichtigen. Hierin liege aber eine Umgehung des Art. 50 der Bundesverfassung. Elisa Müller, geb. Nigg, habe nämlich die gesetzliche Niederlassung in Norschach. Sie sei ferner mit Zustimmung ihres Mannes vom dortigen Waisenamte unter Vormundschaft gestellt worden, und es sei gegenüber ihrem Manne die Gütertrennung vollzogen. In Folge dessen repräsentire sie eine selbstständige, von derjenigen ihres Ehemannes völlig getrennte, rechtliche Persönlichkeit und könne, als aufrechtstehende Bürgerin, für Ansprachen, welche gegen sie erhoben werden wollen, nur vor dem Gerichtsstande ihres Wohnortes belangt werden.

Uebrigens sei nach dem Verkaufe des fraglichen Heimwesens jedem der Erben sein Antheil aus dem Erlöse in einem Theilungsakte ausgemittelt und zugeschrieben worden. In Folge dessen sei der Schutz

vogt der Elisa Müller berechtigt gewesen, den Antheil der Letztern einzuziehen. Den daherigen Betrag habe derselbe gemäß gesetzlicher Vorschrift in den Schirmkasten der Gemeinde Morschach abgegeben. Dieses waisenamtlich gesicherte Guthaben könne unter keinen Umständen von den Gläubigern des Ehemannes Müller angegriffen werden.

Hr. Fürsprecher Hoffmann schloß mit dem Gesuche, es möchte erkannt werden, daß Frau Elisa Müller, geb. Nigg, von den Konkursgläubigern ihres Mannes nur an ihrem Wohnsitz belangt werden könne; ferner möchte die gegen den Bürgen Christian Nigg angehobene Betreibung kassirt, eventuell in dem Falle, daß der letztere zur Zahlung angehalten werden könnte, verfügt werden, daß auf den daherigen Betrag keinerlei Arrest u. dgl. gelegt und keine Betreibung erhoben werden dürfe.

IV. Mit einer nachträglichen Eingabe vom 6. Februar 1872 theilte Hr. Fürsprecher Hoffmann noch mit, daß seit der Einreichung des Rekurses der Käufer des fraglichen Heimwesens den auf seinen Bürgen betriebenen Betrag bei dem Stadtvogteiamte Maienfeld auf Recht hin deponirt habe. Dagegen habe nun Hr. Buchhändler Hitz in Chur für seine Konkursforderung auf den Erbtheil der Frau Müller, geb. Nigg, in Maienfeld die Betreibung angehoben. Diese Betreibung sei aus den bereits in der ersten Eingabe angeführten Gründen unstatthaft; es werde daher das Gesuch gestellt, dieselbe aufzuheben.

V. Mit Schreiben vom 24. April sandte die Regierung von Graubünden die nachfolgenden Antworten ein:

A. Antwort des Massakurators, Hrn. Anton Büsch, mit Eingabe vom 19. März 1872:

Unterm 12. April 1871 sei bei einer Versammlung der Erben der Christina Nigg die Veräußerung des fraglichen Heimwesens beschlossen und ihm die fernere Liquidation der Erbschaft übertragen worden. Nun sei ihm, als Massakurator, schon am 17. Mai 1870 und neuerdings im Oktober 1871 vom Kreisamte Maienfeld bei persönlicher Verantwortung befohlen worden, dafür zu sorgen, daß das Erbbetreffniß des Salomon Müller nicht zum Nachtheile derjenigen, von welchen diese Befehle, resp. Arreste erwirkt worden, in dritte Hände gelange. Am 19. April 1871 habe einer der Miterben, Hr. Joh. Jakob Nigg, die Liegenschaften gekauft und sei dadurch schuldig geworden, auf 1. November 1871 die Kaufrestanz mit Fr. 6185. 96 zu bezahlen. Als der Verfalltag gekommen, habe ihn jedoch derselbe ersucht, den Zahlungstermin auf 1. Dezember 1871 hinauszuschieben, was ihm gestattet worden sei. Am 29. November 1871 sei dann aber die Schutzvogtschaft über die Frau Müller verhängt und dann ihr Betreffniß an sie direkt bezahlt worden. Da in dieser Weise der Hauptschuldner

jene Arreste zu umgehen versucht, so habe er (Büsch) sich als verpflichtet betrachtet, den betreffenden Betrag bei dem Bürgen und Selbstzahler flüssig zu machen. Er habe um so mehr im Sinne jener Befehle gehandelt, als der Hauptschuldner und dessen Bürge sich verpflichtet gehabt, nur an ihn zu zahlen, und somit einzig durch die Zahlung an ihn haben befreit werden können.

Diese Pflicht des Käufers und des Bürgen, an ihn zu zahlen, habe durch die Schutzbevogtung der Frau Müller und durch die Gütertrennung zwischen den Eheleuten Müller nicht geändert werden können. Zudem sei die Schutzbevogtung erst nach jenen Befehlen, nämlich erst am 29. November 1871 erfolgt und publizirt worden.

B. Ueber die in Maienfeld gegen Salomon Müller geführte Betreibung gab der Gantrichter des dortigen Kreises mit Schreiben vom 24. Februar 1872 folgende Aufschlüsse:

Am 10. November 1871 habe Hr. Handelsmann J. Laeri in Maienfeld für einen Betrag von Fr. 130. 29 Rp. bei ihm das Schätzungsbegehren gegen Müller gestellt. Zwei weitere Betreibungen seien am 16. gleichen Monats von Georg Büsch und J. P. Nigg in Maienfeld, von erstem für eine Forderung von Fr. 223 und von letztem für eine Forderung von Fr. 44 verlangt worden. Da die Petenten sich hiebei auf einen kreisamtlichen Sequester auf einen dem Schuldner angefallenen Erbtheil aus der Erbmasse Nigg gestützt haben, so habe er ihnen entsprochen und sodann am 14. Dezember 1871 die Schätzung vorgenommen.

Am 19. Januar 1872 sei ihm ein weiteres Schätzungsbegehren von Hrn. L. Hitz in Chur für eine Forderung von Fr. 1900 eingelangt. Salomon Müller habe jedoch das daherige Pfandbot bestritten, weshalb Hr. L. Hitz ein Sanktgericht verlangt habe, von welchem der Schuldner am 5. Februar 1872 in contumaciam zur Zahlung verurtheilt worden sei. Die Absendung des Urtheiles sei indessen nach Einlangung des Rekurses verschoben worden.

Diesen Erörterungen fügte der Gantrichter noch bei, er habe die erwähnten Betreibungen erst angehoben, nachdem er bei dem Kreisamte Maienfeld sich erkundigt, ob das Betreibungsverfahren zulässig sei. Seine Einfrage sei bejaht worden, weil Müller und seine Frau Konkursiten seien, somit auf Vermögen derselben rechtsgültig ein Arrest habe gelegt werden können.

C. Hr. Advokat J. L. Casslich in Chur gab Namens des Hrn. L. Hitz daselbst und der übrigen betreibenden Gläubiger des Ehemannes Müller eine vom 28. Februar 1872 datirte Antwort ein, in welcher auf die Abweisung des Rekurses geschlossen wurde, gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

Nach graubündischem Rechte, welches hier maßgebend sei, sei die fragliche Erbschaft dem Ehemann Müller und nicht seiner Frau zugefallen; die letztere habe mit Bezug auf jene Erbschaft keine Dispositionsrechte erworben; ferner sei nach graubündischem Rechte nicht nur Salomon Müller Konkursit, sondern es sei auch dessen Ehefrau als Konkursitin zu betrachten. Nun qualifizire sich der im Mai 1870 von Hrn. Hitz ausgewirkte, am 24. Januar 1872 erneuerte Befehl, sowie die von den übrigen Konkursgläubigern des Müller im Oktober 1871 erwirkten Befehle als förmliche Arreste. Dieselben seien, weil gegen einen Falliten gerichtet, zulässig gewesen. Durch diese Arreste sei nach Art. 29 der Civilprozessordnung des Kantons Graubünden, sowie nach § 4 des Schuldbetreibungsgesetzes ein *forum arresti* für den Schuldtrieb begründet worden. Uebrigens hätte Salomon Müller, resp. dessen Ehefrau, gegen das eingeschlagene Verfahren zunächst die im graubündischen Gesetze vorgesehenen Rechtsmittel zu ergreifen und zu erschöpfen, bevor ein Rekurs an die Bundesbehörden erhoben werden könnte.

Die im Kanton St. Gallen vorgenommene Gütertrennung und die Bevormundung der Frau Elisa Müller berühren die graubündischen Behörden nicht. Diese Maßnahmen haben auch an den durch die Arreste begründeten Rechtsverhältnissen nichts ändern können, weil, abgesehen davon, daß jene Arreste der Zeit nach der Gütertrennung und Bevormundung vorausgegangen, das ganze jezige und zukünftige Vermögen der Frau für alle vor der Gütertrennung von dem Ehemanne kontrahirten Schulden hafte. Uebrigens sei es unrichtig, daß die einzelnen Erben für ihre Erbbetreffnisse an den Käufer des fraglichen Heimwesens angewiesen worden seien. Dieser habe laut Kaufvertrag nur an den Massakurator rechtsgültig zahlen können.

In Erwägung:

1) Auf den Art. 50 der Bundesverfassung kann sich nur der aufrecht stehende Schuldner mit festem Wohnsitz berufen, der verlangen darf, daß er für persönliche Forderungen vor dem Richter seines Wohnortes gesucht und daß nicht anderwärts Arreste auf sein Vermögen gelegt werden. Bestimmungen kantonaler Gesetze über den Gerichtsstand des Arrestes, insoweit sie mit Art. 50 der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, haben im interkantonalen Rechtsverkehr keine verbindliche Kraft.

2) Dagegen liegt es nicht im Zwecke des zitierten Art. 50, den Gläubiger in einen rechtlosen Zustand zu versetzen. Ist der Schuldner insolvent, so kann der Gläubiger die weitere Exekution des erhobenen Rechtstriebes da verlangen, wo der Schuldner Vermögen besitzt, zumal wenn die Forderung liquid und unbestritten ist, wie im vorliegenden Falle, wo ein gerichtliches Konkursverfahren die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und die Rechtmäßigkeit der Forderungen hergestellt hat. Es wird also keine streitige Sache dem natürlichen Richter entzogen.

3) Die Erbschaft ist im Kanton Graubünden angefallen und nach dortigen Gesetzen zur Vertheilung gekommen, nach welchen der Theil, welcher der Rekurrentin angewiesen wurde, in die Dispositionsbesugniß des konkurfirten Ehemannes überging und für dessen Schulden zu haften hat. Wenn dann später die Frau Müller an ihrem Niederlassungsorte im Kanton St. Gallen unter Vormundschaft gestellt und die Gütertrennung gegenüber ihrem Manne vollzogen wurde, so ist sie allerdings von diesem Zeitpunkte an in eine von derjenigen ihres Mannes getrennte rechtliche Stellung getreten. Dieses Verhältniß ist aber erst eingetreten, nachdem die graubündnerischen Kreditoren durch Arrestlegung und Betreibung bereits bestimmte Rechtsansprüche an das dort liegende Vermögen erworben hatten. Es kann also die erst nachträglich verhängte Bevormundung und Gütertrennung keine rückwirkende Kraft auf bereits gegründete Rechtsverhältnisse ausüben.

4) Endlich kommt noch der besonders zu beachtende Umstand hinzu, daß der Miterbe und Käufer, Joh. Jakob Nigg, auf 1. November 1871 die versprochene Kaufszahlung hätte leisten sollen, daß ihm aber auf sein besonderes Verlangen eine Hinausschiebung des Zahlungstermins auf 1. Dezember bewilligt wurde. Nun fällt aber gerade in diese Zwischenzeit die Bevormundung der Rekurrentin, so daß der Käufer dann am besagten Tage die Bescheinigung vorweisen konnte, er habe den der Elisa Müller treffenden Theil direkt an deren Vogt bezahlt. Mit diesen Vorkehrungen hat man offenbar bezweckt, eine Aenderung in der Rechtsstellung der Parteien zu bewirken;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Graubünden zuhanden des Gantrichteramtes in Jenins, des Hrn. Advokaten Gastlich in Chur, als Anwalt der Rekursbeklagten Nigg und Konsorten, und des Hrn. Anton Büsch in Maienfeld, Liquidators der Masse von J. und Christian Nigg einerseits, und andererseits dem Hrn. Fürsprecher Hoffmann in St. Gallen, als Anwalt und zuhanden der Rekurrentin, Frau Elisa Müller, geb. Nigg, in Rorschach, unter Aufsendung der Akten mitzutheilen.

Bern, den 21. Juni 1872.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesrathsbeschluß im Sachen des Rekurses der Frau Elisa Müller, geb. Rigg, in Rorschach, betreffend Gerichtsstand der Betreibung. (Vom 21. Juni 1872.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.09.1872
Date	
Data	
Seite	237-242
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 414

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.